

§ 1

Die Vorläufige Diplomprüfungsordnung für Studenten der Biochemie an der Universität Bayreuth vom 15. Mai 1986 (KMBI II S. 218), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 1991 (KWMBI II S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 230 Semesterwochenstunden, verteilt auf 8 Fachsemester.“

2. In § 9 Abs. 2 wird nach Nr. 6 folgender neuer Satz angefügt:

„Nr. 7: gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 22 a)“

3. Nach § 22 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 22 a

Sonderregelung für Behinderte

Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuß festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt. Der Kandidat hat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen, daß er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.“

4. § 29 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Eine zweite Wiederholung ist nur in 1 Prüfungsfach möglich.“

5. § 35 Abs. 6 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit um höchstens 3 Monate verlängern. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, oder liegen sonstige vom Kandidaten nicht zu vertretende triftige Gründe vor, die zu einer Unterbrechung der Bearbeitung führen, entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag über eine entsprechende Verlängerung.“

6. § 40 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen ist nur in 1 Fach möglich. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 1 Nrn. 4 und 6 gelten erstmals für die Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung zur Prüfung zugelassen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Universität Bayreuth vom 24. Juni 1992 und der Genehmigung des

Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 7. Oktober 1992 Nr. X/4 - 6/136 390.

Bayreuth, den 30. Oktober 1992

Der Präsident

Prof. Dr. H. Büttner

Diese Satzung wurde am 30. Oktober 1992 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Oktober 1992 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Oktober 1992.

KWMBI II 1992 S. 770

221021.0157-K

Vierte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien der Universität Augsburg

Vom 4. November 1992

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien der Universität Augsburg vom 10. Juli 1984 (KMBI II S. 230, ber. S. 356), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Februar 1991 (KWMBI II S. 320), wird wie folgt geändert:

- In § 17 Abs. 4 werden die Sätze 2, 3 und 4 gestrichen. Die Sätze 5 und 6 werden zu den neuen Sätzen 2 bis 3.
- In dem neuen Satz 2 des § 17 Abs. 4 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Eine“ ersetzt.
- Der neue § 17 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich; im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 3. Juni 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 7. Oktober 1992 Nr. X/4 - 6/115 668.

Augsburg, den 4. November 1992

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Diese Satzung wurde am 4. November 1992 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 4. November 1992 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. November 1992.

KWMBI II 1992 S. 771